

Satzung des Bezirksverbands Hagen der Evangelischen Frauenhilfe e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die Evangelischen Frauenhilfen im Kirchenkreis Hagen bilden auf Grund der nachstehenden Satzung einen Bezirksverband.

Der Verband trägt den Namen

„Bezirksverband Hagen der Evangelischen Frauenhilfe e.V.“

und ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen.

§ 2

Grundlagen, Ziele und Aufgaben des Vereins

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist das Evangelium von Jesus Christus; Ziel ist die Sammlung der evangelischen Frauen unter dem Worte Gottes und ihre Sendung zum Dienst in Kirche und Gesellschaft.

Auf dieser Grundlage sollen evangelische Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft erleben, in ihrem Glauben und Leben Begleitung erfahren und bei ihren Aufgaben in Kirche und Gesellschaft Unterstützung erhalten. Dadurch will der Verein Frauen befähigen, ihr Leben verantwortlich zu entfalten, ihre Aufgaben in den unterschiedlichen Lebensbereichen und in der Kirche wahrzunehmen und sich als Christen am öffentlichen Leben zu beteiligen.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- 1. Der Verein berät und fördert Frauengruppen in Kirchengemeinden und kirchlichen Diensten gemäß dem Grundsatz der verantwortlichen und gleichberechtigten Mitarbeit der Frauen in der Kirche.**
- 2. Der Verein gibt den Frauen in den angeschlossenen Gruppen Hilfe und Orientierung in ihren Glaubens- und Lebensfragen und achtet dabei auf die Anregungen und Initiativen aus seinen Mitgliedsgruppen.**
- 3. Tagungen, Freizeiten und Bildungsveranstaltungen dienen der Information und Weiterbildung von Frauen in allen Gliederungen des Vereins und fördern die Zuwendung zu Menschen in schwierigen sozialen, persönlichen und familiären Lebenssituationen.**
- 4. Der Verein kann Einrichtungen, Häuser und Heime zur Durchführung seiner Aufgaben unterhalten, die der in § 2 genannten Zielsetzung dienen.**
- 5. Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Gruppen in seinem Bereich und hält Verbindung zu anderen Organisationen der Frauenarbeit.**
- 6. Der Verein arbeitet zusammen mit den Kirchengemeinden (Presbyterien, Gemeindegemeinschaften und -gruppen), kreiskirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie und fördert die Arbeit von Frauen in diesen Institutionen.**
- 7. Der Verein erstellt zur Information seiner Mitglieder und der ihnen angehörenden Frauen sowie zur Vertretung seiner Belange in der Öffentlichkeit die erforderlichen Schriften, Arbeitshilfen und sonstigen Medien.**

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband, Geschäftsjahr, Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 2. Der Verein ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. Seine Satzung muss vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. genehmigt werden. Sie ist abzustimmen mit der von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. beschlossenen Mustersatzung.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. Diese darf das Vermögen nur für die Aufgaben im Bereich des ehemaligen Bezirksverbands verwenden.**
- 5. Die Änderung der Bezirksverbands-Grenzen sowie eine andere Zuordnung von Gemeindegruppen zu den Bezirks- und Stadtverbänden bedarf der Zustimmung des Vorstands der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. In solchen Fällen muss eine anteilige Vermögensregelung erfolgen.**

§ 4

Mitglieder des Vereins

- 1. Mitglieder des Vereins können diejenigen evangelischen Frauengruppen des jeweiligen Bezirks werden, die durch Satzung bzw. Erklärung den Grundsätzen und Zielen der Evangelischen Frauenhilfe zustimmen, sowie Einzelpersonen, die sich dem Verein und der Förderung seiner Aufgaben verpflichtet wissen, können dem „Forum Frauenhilfe“ beitreten. Näheres regelt der Vorstand.**
- 2. Für die Mitglieder des Bezirksverbands ist die von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. beschlossene Mustersatzung im Grundsatz verbindlich, sofern das Mitglied keine eigene Satzung oder Ordnung dem Vorstand des Bezirksverbandes zur Genehmigung vorlegt.**
- 3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Bezirksverbands. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag endgültig.**
- 4. Die Mitglieder des Bezirksverbands zahlen den von der Mitgliederversammlung ihres Vereins beschlossenen jährlichen Beitrag, der den von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beschlossenen Beitrag einbezieht.**
- 5. Austreten kann eine Mitgliedsgruppe unter Angabe der Gründe nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu zahlen. Eine Mitgliedsgruppe kann ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihre Arbeit den Zielen und Zwecken des Vereins nicht mehr entspricht bzw. ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliedsgruppe innerhalb von vier Wochen den Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. anrufen. Dieser entscheidet endgültig.**

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertreterinnen der dem Verein angeschlossenen Gruppen. Jede Gruppe entsendet mindestens eine stimmberechtigte Vertreterin in die Mitgliederversammlung. Hat eine Gruppe mehr als 100 Mitglieder, so entsendet sie pro angefangene 100 Mitglieder eine weitere stimmberechtigte Vertreterin in die Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - b) den Mitgliedern des Vorstands des Vereins.
 - c) Die für die Gruppen, die dem Verein angehören, zuständigen Pfarrer/ Pfarrerinnen können mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
 - d) Mitglieder des Kreissynodalvorstands und andere Personen können als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
 - e) Mitglieder des Vorstands der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Sitzungsbeginn durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen auch erfolgen, wenn mindestens fünf Mitgliedsgruppen oder der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. dies verlangen.
3. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgruppen vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat nach Abstimmung im Vorstand die Vorsitzende des Leitungsteams des Vereins oder ihre Stellvertreterin bzw. das vom Vorstand bestimmte Mitglied des Leitungsteams gemäß § 8 Abs. 1.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand des Vereins festgestellt und von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedsgruppen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Es ist ebenso wie die Einladung zur Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zuzusenden.

§ 7

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins berät und beschließt insbesondere über
 - a) Satzung und Satzungsänderung auf der Grundlage der Mustersatzung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen;
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben oder Einrichtungen des Vereins;
 - c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - d) alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge;
 - e) die Auflösung des Vereins. Der Antrag dazu muss in zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von vier Wochen beraten und entschieden werden. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen erforderlich. Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist an diesen Beratungen zu beteiligen. Seine Zustimmung zur Auflösung ist erforderlich.
2. Sie wählt die Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterin und weiteren Mitglieder des Leitungsteams gemäß § 8 Abs. 1.
3. Sie kann für die Durchführung der Arbeit des Vereins Ausschüsse berufen.
4. Sie nimmt den jährlichen Arbeitsbericht der Vorsitzenden des Leitungsteams entgegen.
5. Sie nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für das nächste Jahr.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand versteht sich als Leitungsteam. Ihm gehören an
 - a) die Vorsitzende
 - b) eine stellvertretende Vorsitzende
 - c) eine Schriftführerin
 - d) die Kassenführerin
 - e) bis zu acht weitere stimmberechtigte Mitglieder

Die Stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, zugleich in Personalunion als Schriftführerin tätig zu werden.

2. Ein Beisitzer muss ein Pfarrer/Pfarrerin sein, der/die im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Die Amtszeit endet mit Erreichen des 75. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Einzelne Vorstandsmitglieder nehmen Einzelaufgaben bzw. einzelne Arbeitsbereiche nach Absprache im Vorstand wahr.**
- 2. Der Vorstand beaufsichtigt die Einrichtungen des Vereins und beschließt über alle Personalangelegenheiten.**
- 3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen oder Fachberater hinzuziehen.**
- 4. Der Vorstand achtet auf die Zusammenarbeit mit allen synodalen Gremien in seinem Bereich, mit dem Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. und den Mitarbeiterinnen und Pfarrern/Pfarrerinnen in den Gruppen und Gemeinden.**
- 5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich des Vereins.**
- 6. Der Vorstand berät seine Mitgliedsgruppen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Gruppen teilzunehmen.**
- 7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in § 7 vor.**
- 8. Der Vorstand benennt die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.**

§ 10

Die Vorsitzende

- 1. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder das vom Vorstand damit beauftragte Vorstandsmitglied beruft die satzungsgemäßen Gremien ein und übernimmt deren Leitung.
Die Vorsitzende oder das beauftragte Vorstandsmitglied sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.**
- 2. Gesetzliche Vertreterinnen im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende. Jede ist für sich allein handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.**
- 3. Falls der Verein eine Geschäftsstelle errichtet, arbeitet diese nach den Weisungen der Vorsitzenden bzw. der vom Vorstand beauftragten Vertreterin.**

§ 11

Geschäftsführung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

- 1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden des Leitungsteams oder ihrer Stellvertreterin eine Woche vor Beginn der Sitzung unter Angabe der Hauptverhandlungspunkte einberufen.**
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorstandssitzungen sowie an den Mitgliederversammlungen können Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. mit beratender Stimme teilnehmen.**
- 3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.**
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitarbeiterinnen des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.**

§ 12

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. hat diese Satzung genehmigt.

Hagen, 1. Oktober 2012

Unterschriften